

Waldumbau, Wild und Jagd im Zeichen des Klimawandels

Strategien und Maßnahmen, um Wildschäden wirksam zu verringern und den Wald als Lebensraum und in seinen Ökosystemleistungen zu sichern

Präambel

Ausgangslage

Durch den Klimawandel sind die Wälder einem erheblichen Anpassungsdruck ausgesetzt. Ziel ist es, dass die Wälder in Rheinland-Pfalz durch eine zeitnahe Wiederbestockung der Kalamitätsflächen, durch die Anreicherung mit klimastabilen Mischbaumarten und durch eine Mischung im Sinne einer Risikostreuung in höherem Maße klimaresilient werden und dadurch auch zukünftig in der Lage sind, die relevanten Ökosystemleistungen nachhaltig zu erbringen. Die ökonomische Leistungsfähigkeit der Waldbesitzenden darf dabei nicht überfordert werden.

Es besteht Übereinstimmung, dass die Ziele der Wiederbewaldung und des Waldumbaus in der ökonomisch wie ökologisch sehr schwierigen Phase des Klimawandels erreicht werden müssen. Die Wälder der Zukunft, die jetzt aufgebaut werden, müssen die Vielfalt ihrer Leistungen für die Gesellschaft und die Forstbetriebe in Rheinland-Pfalz erbringen können. Dies schließt einen intakten Lebensraum für das Wild und den Nutzen des Waldes für die Jagd mit ein.

Unter der jagdpolitischen und fachlichen Leitung der obersten Jagdbehörde und der Forstabteilung des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) wird dieses Papier zu einer wichtigen Frage des Waldumbaus im Klimawandel vorgelegt. Es konkretisiert für die Bereiche Wild und Jagd die am 11. Juni 2019 von der Landesregierung und den Waldbesitzerverbänden abgefasste Grundsatzklärung „**Klimaschutz für den Wald – unser Wald für den Klimaschutz**“.

Arbeitsprozess und Ergebnisfindung

Die nachfolgend aufgeführten Ziele, Strategien und Maßnahmen wurden in einem intensiven Prozess der Beteiligung von zahlreichen Fachleuten und Vertretern der nachfolgend genannten Verbände zusammengetragen und in zwei verschiedenen Arbeitskreisen, intensiv diskutiert und miteinander abgestimmt. Dass dabei nicht jede einzelne Formulierung und Maßnahme genau den Positionen der beteiligten Verbände entsprechen kann, ist selbstverständlich.

Mitgewirkt haben:

Interessengemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e. V.

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V.

NABU Rheinland-Pfalz e. V.

Fachgruppe Jagdgenossenschaft im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e. V.

Oberste und Obere Jagdbehörde

Ökologischer Jagdverband Rheinland-Pfalz e. V.

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.

Städtetag Rheinland-Pfalz e. V.

Bund Deutscher Forstleute e. V. Landesverband Rheinland-Pfalz

Verband der Berufsjäger Rheinland-Pfalz e. V.

Gemeinde und Städtebund Rheinland-Pfalz e. V.

Waldbesitzerverband Rheinland-Pfalz e. V.

Die Forstämter und Forstreviere unterstützen den Prozess der jagdpraktischen Zusammenarbeit und Umsetzung jagdrechtlicher Vorgaben:

- Sie beziehen aktiv die hier beschriebenen komplexen Faktoren der Verursachung von Waldwildschäden in ihre Entscheidungen und Planungen ein.
- Sie suchen insbesondere auf den Schad- und Waldumbauflächen aktiv den Dialog mit den Jagdausübungsberechtigten und den Jagdrechtsinhabern, um die Bejagung zu erleichtern.
- Sie nehmen eine aktive Rolle ein, werben bei den von der Jagd tangierten Verbänden und Institutionen um Unterstützung zur Verbesserung der waldbaulichen Situation und führen Beratungen im Sinne der vorstehenden Ausführungen durch.

Teil 1 Jagdpraxis

Damit die Oberziele unmittelbar umgesetzt werden können, sind große Anstrengungen erforderlich, alle für Wildschäden mitverantwortlichen Faktoren so zu steuern, dass diese Wildschäden vermeiden helfen und so auch aufwendige Schutzmaßnahmen auf das unabdingbar notwendige Maß reduziert werden können. Diese Aufgabe verpflichtet die Jäger, Verpächter, Forstleute, Jagdgenossen, Hegegemeinschaften, aber auch die Verbände und die Jagdbehörden als auch die Jagdpolitik diesen Prozess als Verantwortungsgemeinschaft aktiv zu unterstützen. Wie dies konkret umzusetzen ist beschreibt der erste Teil des Papiers, der sich mit der Jagdpraxis beschäftigt.

Teil 2 Jagdrechtsanwendung

Die im Prozess Teilnehmenden sind sich darüber einig, dass die modernen und praxisgerechten jagdrechtlichen Regelungen in Rheinland-Pfalz einen auch im Vergleich der Jagdgesetze der Bundesländer geeigneten und im Wesentlichen ausreichenden Rahmen setzen. Die vorhandenen jagdrechtlichen Instrumentarien sind aber von Jagdrechtsinhabern, Jagdausübungsberechtigten und Jagdbehörden im Sinne der oben aufgeführten Zielsetzungen auszuschöpfen und konsequent anzuwenden, gerade um örtlich vorhandenen Problemlagen im Ausgleich von Wald und Wild wirksam zu begegnen. Welche Aspekte hierbei eine besondere Rolle spielen müssen, beschreibt der zweite Teil, der sich mit dem Jagdrecht beschäftigt.

Jagdpraxis

Allgemeine Empfehlungen

1. Entsprechend der jeweiligen Ausgangssituation muss es zwischen Jagdrechtsinhabern, Jagdausübungsberechtigten und Forstleuten vor Ort ein abgestimmtes Vorgehen hinsichtlich des Wildmanagements und der erforderlichen forstlichen Maßnahmen geben. In der Analyse der Ausgangssituation und der Schlussfolgerungen zum Wildmanagement müssen dabei die den Wald-Wildschaden beeinflussenden Faktoren (Wildverteilung und -dichte, Lebensraumqualität, Äsungsflächenverfügbarkeit, Freizeit- und Erholungsdruck, Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft, Einfluss bisheriger Jagdprioritäten – Schwarzwildbejagung) einbezogen werden.
2. Die Ziele müssen unter weitgehender Ausräumung von Zielkonkurrenzen vom Jagdrechtsinhaber in z. B. Jagdpachtverträgen und Abschussvereinbarungen formuliert und dann gemeinsam mit allen Akteuren umgesetzt werden. Zwischen den genannten Akteuren muss vor Ort eine Verantwortungsgemeinschaft entstehen. Dabei fällt den Gemeinden wegen ihres typischerweise hohen Eigentümeranteils an der Jagdfläche eine Schlüsselrolle zu.
3. Dafür ist ein Wissenstransfer zwischen den Akteuren erforderlich z. B. durch Fortbildungen, Waldbegänge etc.
4. Wenn Indizien erhöhter Schalenwildbestände durch z. B. die forstbehördliche Stellungnahme und Weisergatter vorliegen und Zweifel bei der Abschusserfüllung bestehen, sollten die bestehenden Möglichkeiten der Jagdrechtsinhaber zum körperlichen Nachweis konsequent angewandt werden.
5. In Abhängigkeit von den Hauptaktivitätsphasen des Wildes im Jahresverlauf sollte eine konsequente Intervall- und Schwerpunktbejagung erfolgen. In Rotwildbewirtschaftungsbezirken trägt eine weitgehende Jagdruhe auf Äsungsflächen zu einer Verringerung der Schälsschäden bei.
6. Die Jagdmethoden selbst müssen möglichst störungsarm und zugleich effizient sein.
7. Die möglichst frühzeitige Erfüllung der Abschusspläne und Zielvereinbarungen durch Ausnutzung der wildbiologisch effizienten Jagdzeiten für die Einzeljagd im Frühjahr und bei Rotkahlwild ab August sowie frühzeitige Durchführung von Bewegungsjagden schaffen die Möglichkeit, noch im Rahmen der Jagdzeit reagieren zu können. Auf die ausreichende Erlegung von Zuwachsträgern ist zu achten.
8. Gegebenheiten, die die Jagdausübung erschweren, müssen erkannt und wo immer möglich verbessert werden; die Jagd bedarf der gesellschaftlichen Akzeptanz und Unterstützung.

- Die intensive Freizeitnutzung des Waldes bei Tag und bei Nacht bedarf zum Schutz des Waldes der aktiven Lenkung.
 - Behörden, Polizei und Gesellschaft müssen die Jagd unterstützen, z. B. im Rahmen von revierübergreifenden Bewegungsjagden. Hier spielt die Mitarbeit der zuständigen Behörden bei der Geschwindigkeitsreduktion oder Straßenspernung und eine einheitliche Kostenregelung eine wichtige Rolle.
 - Der verstärkte Genuss von Wildfleisch aus der Region sollte den Einsatz der örtlichen Jägerschaft honorieren und damit die Abschussbemühungen fördern.
9. Forstliche Maßnahmen zum Schutz gegen Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft müssen im Einzelfall dort angewendet werden können, wo vor Ort seltenere und neue und damit potenziell von Verbiss gefährdete Baumarten angepflanzt werden. Sie sollen jedoch durch ein umfassend wirksames Wildmanagement entbehrlich werden.
 10. Fehlen für die Umsetzung jagdlicher und forstlich wichtiger Maßnahmen vor Ort die Geldmittel (z.B. für Jagdschneisen, Mulchen, Äsungsflächen, sonstige jagdliche Infrastruktur), sind zum Schutz des Waldes und zum Wildmanagement auch, falls möglich, Mittel aus den Waldförderprogrammen oder die Unterstützung der Jagdrechtsinhaber zum Beispiel aus Jagdpachtmitteln erforderlich.
 11. Die Freigabe von Schalenwild auf Bewegungsjagden muss sich in den vom Waldumbau besonders betroffenen Waldrevieren an denjenigen Leitlinien orientieren, die hohe Jagdstrecken aller Schalenwildarten ermöglichen unter Beachtung des Muttertierschutzes. Bewegungsjagden sind, wo immer möglich, revierübergreifend und professionell durchzuführen: Die Verteilung der jagdlichen Einrichtungen sollte auf ganzer Fläche an Wechsellinien und Bewegungskorridoren in ausreichender Zahl erfolgen. Auf die im ausreichenden Umfang vorhandenen und geeigneten Jagdhunde und einem entsprechenden Übungsgrad der teilnehmenden Schützen ist besonderer Wert zu legen.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Ausgangssituation sind folgende Ziele, jagdliche und begleitende Maßnahmen vordringlich:

Ausgangssituation im Jagdbezirk	Bewirtschaftungsbezirk ja/nein	Ziel	Schwerpunkte jagdlicher Maßnahmen	begleitende Maßnahmen (z. B. waldbaulich, Waldschutz, etc.)
größere Freiflächen mit Neuanpflanzung oder planmäßiger Sukzession	-	<p>eine ausreichende Anzahl an klimaresilienten Baumarten (z. B. auch Eiche, Kirsche) soll in der nächsten Waldgeneration heranwachsen können</p> <p>Um die Biodiversität zu fördern, sollte auch der natürlichen Sukzession ausreichend Raum gegeben werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konsequente Bejagung von wiederkäuendem Schalenwild ohne über das Jagdgesetz hinausgehende Restriktionen in der Freigabe. • Jagdliche Erschließung mit Hochsitzen, Leitern und Drückjagdböcken sowie Bejagungsschneisen im Wald • Absoluter Verzicht auf wildanlockende Maßnahmen (z. B. Salzlecken und Schwarzwildkarrungen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage und Pflege von dauerhaften Äsungsflächen, insbesondere in Bewirtschaftungsbezirken • Zeitliche Planung von Hiebsmaßnahmen z. B. von Eichen und Buchen zur Knospenäsung im Winter • Forstbetriebliche Rücksicht – soweit betrieblich möglich – auf die Hauptjagdzeiten (Intervalljagdzeiten, planmäßige Bewegungsjagden, ggf. Brunft)
kleinere Freiflächen mit Naturverjüngung und Sukzession	-	<p>eine ausreichende Anzahl an klimaresilienten Baumarten soll durch natürliche Sukzession in die nächste Waldgeneration wachsen können, aber kein jagdlicher Schwerpunkt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Bedeutung von Bewegungsjagden 	<ul style="list-style-type: none"> • Tolerieren mosaikartiger Strukturen in Form von kleineren Flächen mit Kraut- und Strauchvegetation, zur Förderung der Biodiversität
Großflächige Jungbestände und Dickungen	ja	Übermäßige Schältschäden vermeiden	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Rotwildvorkommen: Neben der zahlenmäßigen Erfüllung des Abschussplanes spielt auch die möglichst störungsarme Bejagung eine wichtige Rolle bei der Wildschadensvermeidung. • Umsetzung jagdpraktisch erfolgreicher revierübergreifender Bewegungsjagdmethoden 	<ul style="list-style-type: none"> • Insb. Wüchsigkeit, Lichtregime und demzufolge Begleitvegetation, Kleinklima, Deckung oder Störintensität bzw. die weitere Lebensraumumgebung ist zu berücksichtigen. Dies dürfte zumeist in einen langfristigeren und großflächigeren Arbeitsprozess münden.

Ausgangssituation im Jagdbezirk	Bewirtschaftungsbezirk ja/nein	Ziel	Schwerpunkte jagdlicher Maßnahmen	begleitende Maßnahmen (z. B. waldbaulich, Waldschutz, etc.)
			<ul style="list-style-type: none"> • in Einstandsgebieten von Rotwild sollte die Nachtjagd (Kirrungsjagd auf Schwarzwild) unterbleiben 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege von dauerhaften Äsungsflächen
Großflächige Jungbestände und Dickungen	nein	Schälschäden sind nicht akzeptabel.	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung jagdpraktisch erfolgreicher Bewegungsjagdmethoden 	<ul style="list-style-type: none"> • Insb. Wüchsigkeit, Lichtregime und demzufolge Begleitvegetation, Kleinklima, Deckung oder Störintensität bzw. die weitere Lebensraumumgebung ist zu berücksichtigen. Dies dürfte zumeist in einen langfristigeren und großflächigeren Arbeitsprozess münden.
Hoher Anteil von nicht klimaresilienten Wäldern im Jagdbezirk	ja	Erhöhung des Anteils klimaresilienter Baumarten (z. B. auch Tanne) durch Vorausverjüngung unter Schirm und auf Kleinflächen; sowie natürliche Verjüngung von Mischbaumarten	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Rotwildvorkommen: Neben der zahlenmäßigen Erfüllung des Abschussplanes spielt auch die möglichst störungsarme Bejagung eine wichtige Rolle bei der Wildschadensvermeidung. • Konsequente Bejagung von Rehwild auch auf Bewegungsjagden ohne über das Jagdgesetz hinausgehende Restriktionen • Revierübergreifenden Bewegungsjagden • Beunruhigungsarme Jagdmethoden mit hoher Effizienz vor "Daueransitz" 	<ul style="list-style-type: none"> • Insb. Wüchsigkeit, Lichtregime und demzufolge Begleitvegetation, Kleinklima, Deckung oder Störintensität bzw. die weitere Lebensraumumgebung ist zu berücksichtigen. Dies dürfte zumeist in einen langfristigeren und großflächigeren Arbeitsprozess münden. • Waldkalkung bei Bedarf (Bodenzustandserhebung)

Ausgangssituation im Jagdbezirk	Bewirtschaftungsbezirk ja/nein	Ziel	Schwerpunkte jagdlicher Maßnahmen	begleitende Maßnahmen (z. B. waldbaulich, Waldschutz, etc.)
			<ul style="list-style-type: none"> • in Einstandsgebieten von Rotwild sollte die Nachtjagd (Kirrungsjagd auf Schwarzwild) unterbleiben • Jagdliche Erschließung mit mobilen Jagdeinrichtungen sowie Bejagungsschneisen im Wald 	
Hoher Anteil von nicht klimaresilienten Wäldern im Jagdbezirk	nein	Erhöhung des Anteils klimaresilienter Baumarten (z. B. auch Eiche, Kirsche, Tanne) durch Vorausverjüngung unter Schirm und auf Kleinflächen; sowie natürliche Verjüngung von Mischbaumarten	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung jagdpraktisch erfolgreicher Bewegungsjagdmethoden • Konsequente Bejagung von wiederkäuendem Schalenwild ohne über das Jagdgesetz hinausgehende Restriktionen in der Freigabe. • Jagdliche Erschließung mit mobilen Jagdeinrichtungen sowie Bejagungsschneisen im Wald 	<ul style="list-style-type: none"> • Insb. Wüchsigkeit, Lichtregime und demzufolge Begleitvegetation, Kleinklima, Deckung oder Störintensität bzw. die weitere Lebensraumumgebung ist zu berücksichtigen. Dies dürfte zumeist in einen langfristigeren und großflächigeren Arbeitsprozess münden. • Waldkalkung bei Bedarf (Bodenzustandserhebung)

Jagdrechtsanwendung

Die vorhandenen jagdrechtlichen Instrumentarien sind von Jagdrechtsinhabern, Jagdausübungsberechtigten und Jagdbehörden auszuschöpfen und konsequent anzuwenden.

Möglichkeiten und Handlungsfelder

1. Konflikte mit anderen Naturnutzern entgegentreten bzw. vermeiden

Verfolgung und Ahndung des Verstoßes gegen das Verbot (§ 26 LJG) Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, zu stören.

- Die Unteren Jagdbehörden prüfen und berücksichtigen bei der Entwicklung von Lösungsstrategien verstärkt die bestehenden Möglichkeiten nach § 26 LJG.
- Die Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger verstärken ihre Öffentlichkeitsarbeit.
- Land- und Forstwirtschaft unterstützen die Bemühungen der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger.

2. Hegemaßnahmen dulden

Eine quantitative und qualitative Optimierung des Äsungsangebots ist anzustreben (§ 4 LJG).

- Die Verpachtenden unterstützen die Bemühungen der Pachtenden. Die Unteren Jagdbehörden wirken im Streitfall vermittelnd (Entschädigungen).
- Die Verpachtenden sowie Jagdgenossenschaften bzw. deren Mitglieder und die Pachtenden gehen offensiv aufeinander zu.
- Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz e. V. (GStB), die Interessengemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e. V. (IGJG) sowie die Fachgruppe Jagdgenossenschaften im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e. V. wirken auf die Jagdgenossenschaften ein (Information).
- Die Fachgruppe Hochwild-Hegegemeinschaften im Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V. (FGHG) unterstützt die Mitglieder durch die Entwicklung von Konzepten.
- Die Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger klären ihre Mitglieder auf (Information), um die Bemühungen der besseren Hege (z. B. Äsungsverbesserung) zu verstärken.

3. Schonzeiten im Einzelfall abkürzen oder aufheben

Vorverlegung der Jagdzeiten für bestimmte Gebiete und einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen (§ 32 Abs. 1 Satz 3 LJG).

- Die Obere Jagdbehörde prüft, ob besondere Gründe (Landeskultur, Vermeidung übermäßiger Wildschäden im Hinblick auf den Waldaufbau bzw. Waldumbau) gegeben sind und kürzt bzw. hebt die Schonzeit auf.

4. Konflikte hinsichtlich überjagender Hunde minimieren

Benachbarte Jagdausübungsberechtigte sollen sich hinsichtlich der bei Bewegungsjagden über Jagdbezirks Grenzen hinweg jagenden Hunden verständigen (z. B. im Rahmen der Wildfolgevereinbarungen). Bei der Durchführung von Bewegungsjagden soll das Überjagen von Hunden über die Jagdbezirks Grenze im Einzelfall toleriert werden. Revierübergreifende Jagden sind das Mittel der Wahl.

- Die Jagdbehörden wirken auf die Aufnahme des Lösungsansatzes in der Wildfolgevereinbarung hin (da es derzeit keine gesetzliche Regelung gibt).
- Die Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger klären Jägerinnen und Jäger hinsichtlich des Abschlusses von Wildfolgevereinbarungen unter Einbeziehung des Lösungsansatzes auf.
- Die Verpachtenden nehmen den Lösungsansatz in ihren Jagdpachtverträgen auf.
- Interessenverbände der Jagdgenossenschaften klären ihre Interessengruppen auf.
- Die Jagdausübungsberechtigten nehmen ihre Verpflichtungen ernst und treffen Wildfolgevereinbarungen unter Einbeziehung des Lösungsansatzes.

5. Das Instrument der „Forstbehördlichen Stellungnahme“ weiterentwickeln und nutzen

Die Stellungnahme zum Einfluss des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel (Forstbehördliche Stellungnahme) hat zur Feststellung der Beeinträchtigung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden große Bedeutung und muss nachdrücklich genutzt werden.

- Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF) prüft in Zusammenarbeit mit der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz (FAWF) die einschlägige Verwaltungsvorschrift (Daueraufgabe) und passt diese ggf. an.
- Die Verbände unterstreichen die Bedeutung der Forstbehördlichen Stellungnahme und setzen sich „pro“ ein.

6. Defiziten im Vollzug der „Forstbehördlichen Stellungnahme“ (§ 31 Abs. 6 und 7 LJG) entgegenzutreten

Die gesetzlichen Vorgaben zur Anwendung und Umsetzung der Forstbehördlichen Stellungnahme sind stringent anzuwenden.

- Die Forstverwaltung schult das forstliche Fachpersonal.
- Die Forstamtsleitung setzt den gesetzlichen Auftrag in Ausführung der Richtlinien stringent um; durch den verbalen Teil soll eine Nachvollziehbarkeit des Gesamtergebnisses ermöglicht werden.
- Die Unteren Jagdbehörden erhöhen bei Ausweisung einer erheblichen Gefährdung in der Forstbehördlichen Stellungnahme den Abschuss gegenüber den bisherigen Festlegungen im Mindestabschussplan und führen ein Einvernehmen mit den Kreisjagdbeiräten herbei.

- Die Pachtenden, die Verpachtenden sowie die Hegegemeinschaften erhöhen ihrerseits den Abschuss gegenüber den bisherigen Festlegungen, sofern das waldbauliche Betriebsziel ausweislich der aktuellen Stellungnahme gefährdet ist.

7. Anreizsysteme im Jagdpachtvertrag schaffen

Bonus-Malus-Systeme können einen Anreiz zur Intensivierung der jagdlichen Bemühungen darstellen.

- Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz e.V. (GStB), der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V. (LJV), die Interessengemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (IGJG), die Fachgruppe Jagdgenossenschaften (FGJG) und Landesforsten Rheinland-Pfalz passen ihre Musterpachtverträge an.

8. Defiziten bei der Wahrnehmung des Jagdrechts bei den Jagdgenossenschaften vorbeugen

Die Jagdgenossenschaften sind aufgefordert, ihre rechtlichen Möglichkeiten wahrzunehmen.

- Die Unteren Jagdbehörden erfüllen ihre Aufsichtspflicht gegenüber den Jagdgenossenschaften.
- Die IGJG, die FGJG und der GStB wirken unmittelbar auf die Jagdgenossenschaften ein, motivieren die Mitglieder der Jagdgenossenschaften zur Mitwirkung und informieren bzw. klären über Rechte und Pflichten der Jagdgenossenschaften auf.
- Die Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger sowie Jagdvorstände tragen zur gegenseitigen Information bei (z. B. durch Einladungen zu Kreisgruppen und Hegeringversammlungen).

9. Jagdbezirke und Jagdstrecken digital erfassen und auswerten (digitales Jagdportal gründen)

Es wird eine dringende Notwendigkeit gesehen, moderne (digitale) Technik und Kommunikationsmöglichkeiten zu nutzen. Die digitale Erfassung der Jagdbezirke und der Streckenmeldungen ist als wichtige Grundlage anzugehen. Es soll diesbezüglich eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet werden.

- Die FAWF gibt in Zusammenarbeit mit der Oberen Jagdbehörde ein Vorgutachten zu Kostenabschätzung in Auftrag.
- Das MUEEF unterstützt und fördert das Vorhaben finanziell.

10. Offensichtliche Diskrepanzen bezüglich Bewirtschaftungsbezirke und der tatsächlichen Hochwildverbreitung klären

Mögliche bestehende Diskrepanzen werden geklärt; ggf. können in Einzelfällen die Grenzen der bestehenden Bewirtschaftungsbezirke angepasst werden. Außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke werden die Anforderungen des § 31 Abs. 4 LJG und des § 13 LJVO erfüllt.

- Die Obere Jagdbehörde und die FAWF führen eine Evaluierung der Zielerreichung der §§ 13 Abs. 1 und 31 Abs. 4 LJG sowie § 13 LJVO durch (erstellen

- kartografische Verbreitung des Hochwildes auf Gemeindeebene auf der Grundlage der Abschussergebnisse und Schadensaufnahme der letzten 10 Jahre).
- Die Unteren Jagdbehörden prüfen die Erfüllung der Vorgaben des § 31 Abs. 4 LJG und des § 13 LJVO und ordnen ggf. Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 LJVO an.
 - Der GStB, der Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e. V (WBV) und die IGJG/FGJG kommunizieren die Erfordernisse nach § 12 Abs. 3 der LJVO.

11. Die Hegegemeinschaften optimieren Abschussmöglichkeiten

Fachlich unbegründete Hemmnisse wie z. B. Restriktionen bei der Freigabe usw. sollen zurückgenommen werden.

- Die Hegegemeinschaften überprüfen, inwiefern selbst gesetzte Einschränkungen fachlich begründet sind, die über gesetzliche Vorgaben hinausgehen, optimieren die Bejagung und richten die Rotwildbejagung nach den gemeinsamen Bejagungsempfehlungen des LJV und des Ministeriums aus.
- Die FGHG unterstützt die Hegegemeinschaften.
- Die Unteren Jagdbehörden überprüfen im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit inwiefern Hemmnisse gegeben sind und unterstützen bei der Rücknahme.

12. Die Hegegemeinschaften sehen sich nachdrücklich als Solidargemeinschaft

Die Jagdbezirke in den Hegegemeinschaften richten die Erfüllung des Gesamtabschussplans gemeinschaftlich darauf aus, dass Mindestabschusspläne vermieden werden und damit die Gesamtzuständigkeit für die Abschussregelung in der Hand der Hegegemeinschaft verbleibt; auch Jagdbezirke mit Mindestabschussplan sind Mitglied der Hegegemeinschaft.

- Die Hegegemeinschaften wirken auf die Erfüllung der Abschusspläne in besonderem Maße hin (§ 15 Abs. 2 Nr. 4 LJVO); benachbarte Jagdbezirke unterstützen die Jagdbezirke, die nach der forstbehördlichen Stellungnahme als erheblich gefährdet eingestuft sind, bei der Abschusserfüllung (z. B. Pool-Lösung).
- Darüber hinaus wirken sie auf die Durchführung jagdbezirksübergreifender Jagden hin sowie auf konsensuale Lösungen hinsichtlich überjagender Hunde.

13. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht bezüglich Jagdgenossenschaften und Hegegemeinschaften intensivieren

Die Aufsicht wird intensiviert.

- Die Unteren Jagdbehörden prüfen, ob die Intensivierung der Aufsicht bei gegebener Personalausstattung möglich ist; sie beraten die Jagdgenossenschaften und Hegegemeinschaften in jagdrechtlichen Fragen.

14. Defizite im Fachwissen bei den Unteren Jagdbehörden beseitigen

Durch die Durchführung von Dienstbesprechungen und Fortbildungen sollen die Unteren Jagdbehörden auf einen hohen Wissenstand gebracht werden.

- Die Obere Jagdbehörde führt entsprechende Veranstaltungen der jagdrechtlichen Weiterbildung durch und prüft, inwiefern Externe in die Weiterbildung einbezogen werden können. Der LJV bietet seine Unterstützung über Fachexperten an.
- Der GStB bietet Seminare an (z. B. Kommunalakademie).
- Die IGJG/Fachgruppe Jagdgenossenschaften, der WBV, die Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger öffnen ihre Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende der Unteren Jagdbehörden.

15. Die Naturschutzbehörden sollen die Möglichkeiten des § 31 Abs. 1 und 6 LJG stärker nutzen

Die Naturschutzbehörden setzen sich für die Wahrung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abschussregelung von Schalenwild ein.

- Die Unteren Jagdbehörden binden die Naturschutzbehörden frühzeitig ein und fordern gegebenenfalls eine Stellungnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde an.
- Die Naturschutzbehörden prüfen, ob naturschutzfachliche Belange durch Schalenwild beeinträchtigt sind.

16. Die Landwirtschaft(sbehörden) sollen die Möglichkeiten des § 31 Abs. 1 und 6 LJG nutzen

Die Landwirtschaft erkennt und nutzt die Möglichkeiten der gesetzlichen Regelung zur Wahrung ihrer Interessen.

- Die Unteren Jagdbehörden binden die Landwirtschaftsbehörden frühzeitig ein und fordern gegebenenfalls Stellungnahmen bei den Unteren Landwirtschaftsbehörden bzw. den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) an.
- Die Landwirtschaftsbehörden prüfen per se, ob Belange der Landwirtschaft durch Schalenwild beeinträchtigt sind.

17. Bedenken der Jägerschaft vor der Reduktion des Wildbestandes beseitigen, zur Aufklärung beitragen

Die Aufklärung der Jagenden sowie der Jagdrechtsinhaber zur Populationsdynamik, über Modelle der Populationsentwicklung und nachhaltigen Nutzung der Schalenwildbestände wird aktiv gestaltet.

- Die Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger verbessern diesbezüglich das Angebot der Aus-, Fort- und Weiterbildung; sie beraten zu Bejagungsmodellen, Populationsentwicklung, nachhaltiger Nutzung der Wildbestände.
- Die FAWF, das Forstliche Bildungszentrum Rheinland-Pfalz (FBZ) und der WBV unterstützen bei der Durchführung von Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Multiplikatoren.

18. Unterstützung der Jagdausübungsberechtigten in Fragen der Erhebung der Jagd- und Hundesteuer

Der gesellschaftliche Anspruch an die Jagenden ändert sich zusehends vom Freizeitjäger zum Dienstleister. Steuerentlastungen können die Motivation, Verantwortung für einen Jagdbezirk im Sinne von Allgemeinwohlinteressen zu übernehmen (Unterstützung des Waldumbaus, Seuchenbekämpfung), fördern. Die Leistungen der Jagdenden bedürfen der Anerkennung durch die Gesellschaft.

- Das MUEEF wird in diesem Sinne erneut den Kontakt zum zuständigen ISM suchen.
- Die Verbände sensibilisieren die Verantwortlichen hinsichtlich einer Reduktion/Abschaffung der Jagdsteuer sowie der Hundesteuer für brauchbare Jagdhunde.

19. Hemmnisse bei der Wildbret-Vermarktung wegen unterschiedlicher Auslegung der Regelungen vermeiden

Die Schaffung einer vereinheitlichten Verwaltungsrichtlinie bzw. von einheitlichen Auslegungshinweisen tragen zur Erleichterung des Direktabsatzes des Wildbrets bei.

- Das MUEEF erarbeitet eine Verwaltungsrichtlinie bzw. einheitliche Auslegungshinweise.
- Der LJV erarbeitet auf dieser Basis Informationsmaterial für die Jägerschaft.

Die Folgen des Klimawandels haben unsere Wälder mit voller Wucht getroffen. Dabei stehen wir erst am Anfang einer in höchstem Maße besorgniserregenden Entwicklung. Schon jetzt sind wir mit Absterbeerscheinungen von Bäumen unterschiedlichster Ausprägungen nach Wirkungsketten und zeitlichen und räumlichen Erscheinungsformen konfrontiert.

Die klimabedingte Massenvermehrung der Borkenkäfer in den Jahren 2018 und 2019 führte zu einem nie da gewesenen Ausmaß mit Schadholzmengen von rd. 4,5 Millionen Festmeter. Für einen zusätzlichen Schadholzanteil von über 1 Million Festmeter sorgten die schweren Stürme der vergangenen zwei Jahre. Zudem führte die langanhaltende Trockenheit zu Vitalitätsverlusten bei jungen und auch alten Bäumen vieler verschiedener Arten. Die Schäden hierbei werden auf rd. 300.000 Festmeter geschätzt.

In der Verjüngung und Etablierung von Wäldern stehen Waldbesitzer und Forstverwaltung vor großen Herausforderungen.

Mit Wäldern weit vorausschauend als Ökosystemen umzugehen, ist seit vielen Jahren der Markenkern der naturnahen Bewirtschaftung. Im Wissen, dass die Widerstandsfähigkeit und die Anpassungsfähigkeit unserer Wälder in engem Zusammenhang mit ihrer Naturnähe stehen, passen Forstverwaltung und Waldbesitzer ihre Bewirtschaftung in die Naturabläufe behutsam ein. Die Selbsterneuerungs-Fähigkeit unserer Wälder ist zwar fast überall nach wie vor sehr groß. Dennoch muss es das gemeinsame Ziel aller Beteiligten sein, dass der bereits vom Klimawandel betroffene Wald nicht noch zusätzlich durch überhöhte Wildbestände belastet wird.

Das Schalenwildmanagement wird in erster Linie von der Jägerschaft geprägt, da von den Jägerinnen und Jägern mittels Erlegung unmittelbar in die Bestände der pflanzenfressenden Schalenwildarten eingegriffen werden kann. Durch die Jagdausübung soll daher ein wesentlicher Beitrag zur erfolgreichen Wiederaufforstung der geschädigten Flächen und zur Stabilisierung der Naturverjüngung in den aufgelichteten Waldbeständen geleistet werden. Die vorstehenden im gemeinsamen Dialog erarbeiteten Strategien und Maßnahmen sollen dabei unter Mitwirkung und Unterstützung aller Beteiligten helfen, Wildschäden wirksam zu verringern und den Wald als Lebensraum und in seinen Ökosystemleistungen zu sichern.

Mainz, herausgegeben im Mai 2020